



Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuss

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2001 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2001

Drucksachen 13/402, 13/620 und 13/750
Vorlagen 13/421 und 13/444

Bericht über das Ergebnis der Beratungen des
Ausschusses für Kommunalpolitik

Berichtersteller: Abgeordneter Erwin Siekmann SPD

Beschlußempfehlung:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 13/402, 13/620 und 13/750 in Verbindung mit den Vorlagen 13/421 und 13/444 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

- I. Die Inhaltsübersicht in Artikel I wird wie folgt geändert:
 1. § 33 erhält folgende neue Bezeichnung:
"Zuweisungen zur Entwicklung entbehrlicher Flächen im Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen"
 2. Die bisherigen §§ 33 bis 47 werden §§ 34 bis 48.

II. Artikel I wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 5 wird die Angabe "§ 33" durch die Angabe "§ 34" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag "12 364 044 000 DM" durch den Betrag "12 259 044 000 DM" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird der Betrag "1 499 756 000 DM" durch den Betrag "1 604 756 000 DM" ersetzt.
4. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe "§32" durch die Angabe "§ 33" ersetzt.
5. In § 4 letzter Satz wird die Angabe "§§ 34, 35 und 36" durch die Angabe "§ 35, 36 und 37" ersetzt.
6. In § 17 Abs. 1 wird der Betrag "707 468 000 DM" durch den Betrag "602 468 000 DM" ersetzt.
7. In § 17 Abs. 2 wird der Betrag "522 656 000 DM" durch den Betrag "417 656 000 DM" ersetzt.
8. In § 22 wird der Betrag "354 457 000 DM" durch den Betrag "454 457 000 DM" ersetzt.
9. Es wird folgender neuer § 33 eingefügt:

"§ 33

Zuweisungen zur Entwicklung entbehrlicher Flächen im Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen"

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich Aufbau des Kompetenzzentrums Bahnflächenpool NRW werden 5 000 000 DM bereitgestellt."

10. Die bisherigen §§ 33 bis 47 werden §§ 34 bis 48.
11. In § 34 Abs. 3 wird die Angabe "§ 40" durch die Angabe "§41" ersetzt.
12. In § 38 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe "§ 33" durch die Angabe "§ 34" ersetzt.
13. In § 38 Abs. 1 fünfter Spiegelstrich wird die Angabe "§ 35" durch die Angabe "§ 36" ersetzt.

14. In § 39 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe "§ 33" durch die Angabe "§ 34" ersetzt.
15. In § 39 Abs. 1 dritter Spiegelstrich wird die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 38" und die Angabe "§ 33" durch die Angabe "§ 34" ersetzt.
16. In § 39 Abs. 1 sechster Spiegelstrich wird die Angabe "§ 35" durch die Angabe "§ 37" ersetzt.
17. In § 39 Abs. 2 wird die Angabe "§ 37" durch die Angabe "§ 38" ersetzt.
18. In § 40 wird die Angabe "§ 38" durch die Angabe "§ 39" ersetzt.
19. In § 41 Abs. 1 wird die Angabe "§ 41" durch die Angabe "§ 42" ersetzt.
20. In § 44 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport regelt die Bewirtschaftung der Mittel nach § 33 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr fest."

III. Artikel II wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe "§ 33" durch die Angabe "§ 34" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 dritter Spiegelstrich wird die Angabe "§ 35" durch die Angabe "§ 36" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe "§ 32" durch die Angabe "§ 33" ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 wird die Angabe "§§ 37 bis 39" durch die Angabe "§§ 38 bis 40" ersetzt.
5. In § 5 Abs. 4 wird die Angabe "§§ 37 bis 39" durch die Angabe "§§ 38 bis 40" ersetzt.
6. In § 6 Abs. 2 wird die Angabe "§ 40" durch die Angabe "§ 41" ersetzt.
7. In § 6 Abs. 3 wird die Angabe "§§ 41 und 46" durch die Angabe "§§ 42 und 47" ersetzt.

Bericht

A Allgemeines

I. Verfahren

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2001 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2001 - Drucksache 13/402 - wurde in der Plenarsitzung am 29. November 2000 von der Landesregierung eingebracht und am 6. Dezember 2000 nach der Beratung in der Ersten Lesung vom Plenum an den Haushalts- und Finanzausschuss - federführend - und an den Ausschuss für Kommunalpolitik zur Mitberatung überwiesen.

Grundlage der weiteren parlamentarischen Beratungen war die Fassung des Gesetzentwurfs, wie sie sich aus der Ersten Ergänzung der Landesregierung - Drucksache 13/620 - und der Zweiten Ergänzung der Landesregierung - Drucksache 13/750 - ergibt.

Mit Vorlage 13/421 hat das Innenministerium tabellarische Darstellungen zu den durch die Erste Ergänzung - Drucksache 13/620 - eingetretenen Änderungen nachgereicht. Der Innenminister hat ferner mit Vorlage 13/444 die im Gesetzentwurf noch nicht enthaltenen Angaben zu den §§ 8, 12 und 20 vervollständigt und Berichtigungen zum Gesetzestext vorgenommen.

Die in diesen Vorlagen enthaltenen Angaben sind mit dem Gesetzentwurf automatisch verschmolzen und somit auch Grundlage der weiteren parlamentarischen Beratungen geworden.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat am 7. Februar 2001 eine öffentliche Anhörung der Kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen und der beiden Landschaftsverbände zum Gesetzentwurf durchgeführt. Der Wortlaut des Hearings, bei dem der Städtetag, der Landkreistag, der Städte- und Gemeindebund und ein Vertreter für die beiden Landschaftsverbände Stellung bezogen, ist im Ausschussprotokoll 13/197 wieder gegeben.

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. März 2001 abschließend beraten und ihn in der vom Ausschuss geänderten Fassung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. angenommen.

II. Beratungsmaterialien

Als Beratungsmaterialien standen den Ausschussmitgliedern neben dem Gesetzentwurf - Drucksachen 13/402, 13/620 und 13/750 - folgende Unterlagen zur Verfügung:

Vorlage 13/278 - Probeberechnung des Innenministeriums zu den Schlüsselzuweisungen der Gemeinden 2001

Vorlage 13/299 - Gegenüberstellung des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2001 - Drucksache 13/402 - mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2000

Vorlage 13/407 - Ergebnis des Berichterstattergesprächs zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes und Solidarbeitragsgesetzes 2001

Vorlage 13/421 - Tabellarische Darstellungen des Innenministeriums in Anpassung an die Änderungen des Gesetzentwurfs durch die Ergänzungsvorlage - Drucksache 13/620 -

Vorlage 13/444 - Vervollständigungen und Berichtigungen des Innenministeriums zum Gesetzestext des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2001 in der Fassung der Ergänzung - Drucksache 13/620 -

Zuschrift 13/227 und
Zuschrift 13/310 - Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen

Zuschrift 13/257 - Landkreistag Nordrhein-Westfalen

Zuschrift 13/342 - Städtetag Nordrhein-Westfalen

Zuschrift 13/344 - Landschaftsverband Westfalen-Lippe (gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland)

Zuschrift 13/277 - Stadt Marienmünster

Zuschrift 13/289 - Stadt Willebadessen

Zuschrift 13/290 - Stadt Borgenteich

Zuschrift 13/394 - Stadt Euskirchen

Zuschrift 13/395 - Stadt Nieheim

Ausschussprotokoll 13/197 - Öffentliche Anhörung vom 7. Februar 2001

B Ergebnis der Beratungen

Zu der abschließenden Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 7. März 2001 lagen dem Ausschuss die als **Anlage 1** beigefügten gemeinsamen Änderungsanträge 1 und 2 der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Abstimmung vor.

Die Fraktion der CDU legte Änderungsanträge vor, die in **Anlage 2** beigefügt sind. Die von der Fraktion der F.D.P. gestellten Änderungsanträge sind in **Anlage 3** wieder gegeben.

Die von den Antragstellern zu den Änderungsanträgen vorgetragenen Begründungen ergeben sich im Wesentlichen aus diesen Anlagen.

Die Anträge der Fraktion der CDU und der Fraktion der F.D.P. fanden nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses.

Die Einzelabstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Die CDU-Anträge Nrn. 1, 2 und 5 (Anlage 2) wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der CDU bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion abgelehnt.

Die Anträge Nrn. 3 und 4 der CDU-Fraktion (Anlage 2) wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der Fraktion der F.D.P. abgelehnt.

Die Anträge der F.D.P.-Fraktion - jeweils soweit GFG-relevant - Nrn. 01, 02, 04, 05, 06 und 07 wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der F.D.P.-Fraktion bei Enthaltung der CDU-Fraktion abgelehnt.

Der F.D.P.-Antrag Nr. 03 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der F.D.P. und der CDU abgelehnt.

Die gemeinsamen beiden Anträge der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anlage 1) wurden jeweils mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. angenommen.

Die beschlossenen Änderungen finden in der vorangestellten Beschlussempfehlung ihren Niederschlag.

Nach Abstimmung über die Änderungsanträge wurde der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksachen 13/402, 13/620 und 13/750 in Verbindung mit den Vorlagen 13/421 und 13/444 - in der Fassung der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU und der F.D.P. angenommen.

Jürgen Thulke
Vorsitzender

Anlagen

Antrag 1

der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Änderungsantrag zum Gesetz der Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2001 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2001 (13/ 402)

i. d. F. der zweiten Ergänzungsvorlage

Der Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2001 in der Fassung der 2. Ergänzungsvorlage der Landesregierung zum Haushaltsgesetz 2001 ist wie folgt zu ändern:

1. In Artikel I § 2 Abs. 5 wird die Angabe „§ 33“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
2. In Artikel I § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird der Betrag „12 364 044 000 DM“ durch den Betrag „12 359 044 000 DM“ ersetzt.
3. In Artikel I § 3 Abs. 1 Nr. 3 wird der Betrag „1 499 756 000 DM“ durch den Betrag „1 504 756 000 DM“ ersetzt.
4. In Artikel I § 3 Abs. 2 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
5. In Artikel I § 4 letzter Satz wird die Angabe „§§ 34, 35, und 36“ durch die Angabe „§§ 35, 36 und 37“ ersetzt.
6. In Artikel I § 17 Abs. 1 wird der Betrag „707 468 000 DM“ durch den Betrag „702 468 000 DM“ ersetzt.
7. In Artikel I § 17 Abs. 2 wird der Betrag „522 656 000 DM“ durch den Betrag „517 656 000 DM“ ersetzt.
8. In Artikel I werden die bisherigen §§ 33 bis 47 die §§ 34 bis 48.
9. In Artikel I wird folgender neuer § 33 eingefügt:

„ § 33**Zuweisungen zur Entwicklung entbehrlicher Flächen im Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen**

Für Zuweisungen zur Vorbereitung des Erwerbs von entbehrlichen Bahnflächen durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Rahmen des Bahnflächenpools Nordrhein-Westfalen einschließlich Aufbau des Kompetenzzentrums Bahnflächenpool NRW werden 5 000 000 DM bereitgestellt.

10. In Artikel I § 34 Abs. 3 wird die Angabe „ § 40“ durch die Angabe „ § 41“ ersetzt.
11. In Artikel I § 38 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „ § 33“ durch die Angabe „ § 34“ ersetzt.
12. In Artikel I § 38 Abs. 1 fünfter Spiegelstrich wird die Angabe „ § 35“ durch die Angabe „ § 36“ ersetzt.
13. In Artikel I § 39 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „ § 33“ durch die Angabe „ § 34“ ersetzt.
14. In Artikel I § 39 Abs. 1 dritter Spiegelstrich wird die Angabe „ § 37“ durch die Angabe „ § 38“ und die Angabe „ § 33“ durch die Angabe „ § 34“ ersetzt.
15. In Artikel I § 39 Abs. 1 sechster Spiegelstrich wird die Angabe „ § 35“ durch die Angabe „ § 36“ ersetzt.
16. In Artikel I § 39 Abs. 2 wird die Angabe „ § 37“ durch die Angabe „ § 38“ ersetzt.
17. In Artikel I § 40 wird die Angabe „ § 38“ durch die Angabe „ § 39“ ersetzt.
18. In Artikel I § 41 Abs. 1 wird die Angabe „ § 41“ durch die Angabe „ § 42“ ersetzt.
19. In Artikel I § 44 wird folgender Absatz 7 hinzugefügt:

„ (7) Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport regelt die Bewirtschaftung der Mittel nach § 33 und setzt die Zuweisungen im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr und dem Finanzministerium fest.
20. In Artikel II § 2 Abs. 1 zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „ § 33“ durch die Angabe „ § 34“ ersetzt.

21. In Artikel II § 2 Abs. 1 dritter Spiegelstrich wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 36“ ersetzt.
22. In Artikel II § 3 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 32“ durch die Angabe „§ 33“ ersetzt.
23. In Artikel II § 4 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 37 bis 39“ durch die Angabe „§§ 38 bis 40“ ersetzt.
24. In Artikel II § 5 Abs. 4 wird die Angabe „§§ 37 bis 39“ durch die Angabe „§§ 38 bis 40“ ersetzt.
25. In Artikel II § 6 Abs. 2 wird die Angabe „§ 40“ durch die Angabe „§ 41“ ersetzt.
26. In Artikel II § 6 Abs. 3 wird die Angabe „§§ 41 und 46“ durch die Angabe „§§ 42 und 47“ ersetzt.

Begründung:**Allgemein**

Nordrhein-Westfalen verfügt über 20.000 Hektar entbehrlicher Bahnflächen. Fast jede Kommune des Landes ist betroffen. Die DB AG bietet die Veräußerung von großen Liegenschaftspaketen an, für die sie personell und finanziell nicht in der Lage ist, eine Flächenentwicklung einzuleiten und den Grunderwerb durch die Kommunen auf den Weg zu bringen. Die Annahme von gemeindeübergreifend angelegten Liegenschaftspaketen stellt für viele Kommunen des Landes eine große Chance dar. Hierdurch kann sich mittelfristig eine erhebliche Breitenwirkung ergeben. Ohne finanzielles Engagement des Landes können solche Pakete jedoch nicht geschnürt werden. Vielmehr besteht die Gefahr, dass sehr viele Bahnflächen in den kommenden Jahren und Jahrzehnten weiter brachliegen werden.

Mit der Einrichtung eines „Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen“ und der Umsetzung eines Dienstleistungsmodells gemeinsam mit der Deutschen Bahn AG ergeben sich für viele Standorte Entwicklungschancen, für die isoliert betrachtet ökonomisch keine Perspektiven besteht. Deshalb ist es erforderlich, im Haushalt erstmals Mittel für die Annahme von Liegenschaftspaketen der DB AG bereit zu stellen.

Es sollen im allgemeinen Steuerverbund 2001 Barmittel in Höhe von 5,0 Mio. DM zur Verfügung gestellt werden. Deckung erfolgt durch entsprechende Reduzierung der Allgemeinen Investitionspauschale.

Im einzelnen

Zu Nr. 1

Folgeänderung

Zu Nr. 2 und 3

Durch Verschiebung der Barmittel in Höhe von 5,0 Mio. DM von der Allgemeinen Investitionspauschale zum Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen ergeben sich Veränderungen beim Aufteilungsverhältnis von allgemeinen zu zweckgebundenen Maßnahmen.

Zu Nr. 4 und 5

Folgeänderung

Zu Nr. 6 und 7

Die Mittelansätze der Investitionspauschalen insgesamt und der Allgemeinen Investitionspauschale insbesondere müssen um jeweils 5,0 Mio. DM reduziert werden.

Zu Nr. 8

Folgeänderung

Zu Nr. 9

Umsetzung der Förderung „Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen“

Zu Nr. 10 bis 18

Folgeänderungen

Zu Nr. 19

Bewirtschaftungsregelung „Bahnflächenpool Nordrhein-Westfalen“

Zu Nr. 20 bis 26

Folgeänderungen

Antrag 2

**der Fraktion der SPD und
der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

**Änderungsanträge der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/DIE GRÜNEN**

Der Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2001, und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2001, Drs. 13/402 in der Fassung der 2. Ergänzungsvorlage der Landesregierung zum Haushaltsgesetz 2001, Drs. 13/250 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 GFG 2001 wird der Betrag „12 364 044 000 DM“ durch den Betrag „12 264 044 000 DM“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 3 GFG 2001 wird der Betrag „1 499 756 000 DM“ durch den Betrag „1 599 756 000 DM“ ersetzt.
3. In § 17 Abs. 1 GFG 2001 wird der Betrag „707 468 000 DM“ durch den Betrag „607 468 000 DM“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 2 GFG 2001 wird der Betrag „522 656 000 DM“ durch den Betrag „422 656 000 DM“ ersetzt.
5. In § 22 GFG 2001 wird der Betrag „354 457 000 DM“ durch den Betrag „454 457 000 DM“ ersetzt.

Begründung:

Aufgrund der Fördererwartung (Anzahl der Förderanträge) im Hinblick auf die Umsetzung des Entschließungsantrags der Koalitionsfraktionen bezüglich der Umstellung auf Pauschalen ist es notwendig geworden, die Schulbaumittel um 100 Mio. DM zu erhöhen.

Landtag Nordrhein-Westfalen

13. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 13/402
in der Fassung der 2. Ergänzung

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2001 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 2001

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

<p>Nr. 1</p> <p>In § 30 – Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) - wird die Zahl 455.000.000 DM durch die Zahl 255.000.000 DM ersetzt.</p>	<p>§ 30</p> <p>Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG)</p> <p>Für die Zahlung der Kostenpauschalen nach § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes - FlüAG - vom 27. März 1984 (GV. NRW. S. 214) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1997 (GV. NRW. S. 24), für ausländische Flüchtlinge i.S.v. § 2 FlüAG stehen im allgemeinen Steuerverbund 455.000.000 DM zur Verfügung.</p>
--	--

<p>Nr. 2</p> <p>In § 3 Abs. 1 Nr. 2 – allgemeine Zuweisungen – wird die Zahl 11.591.576.000 DM ersetzt durch die Zahl 11.791.576.000 DM</p>	<p>§ 3 Aufteilung des Verbundbetrages</p> <p>Die Mittel nach § 2 Abs. 1 betragen 14.409.700.000 DM. Davon entfallen auf</p> <p>...</p> <p>2. allgemeine Zuweisungen 11.591.576.000 DM</p>
--	---

<p>Nr. 3</p> <p>In § 6 wird die Zahl 11.479.976.000 DM ersetzt durch die Zahl 11.679.976.000 DM.</p> <p>In § 6 Nr. 1 - Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden - wird die Zahl 8.931.380.000 DM durch die Zahl 9.131.380.000 DM ersetzt.</p>	<p>§ 6 Aufteilung der Schlüsselmasse</p> <p>Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 11.479.976.000 DM wird wie folgt aufgeteilt:</p> <p>1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden 8.931.380.000 DM</p>
---	--

<p>Nr. 4</p> <p>§ 19 wird wie folgt eingefügt: Zuweisungen zur Begleitung des Strukturwandels und der Strukturanpassung</p> <p>(1) Zur Förderung investiver Maßnahmen, die in Zusammenhang mit dem Strukturwandel und der Strukturanpassung stehen, können den betroffenen Gemeinden pauschale Zuweisungen gewährt werden. Hier stehen Mittel in Höhe von 45.000.000 DM zur Verfügung.</p> <p>(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind als flankierende Hilfe insbesondere bestimmt für Zuweisungen an Gemeinden</p> <p>1. mit besonderen Belastungen auf Grund altindustrieller Monostrukturen.</p>	<p>§ 19</p>
--	--------------------

2. mit strukturellen Anpassungs- erfordernissen auf Grund wirtschaftlicher und landwirtschaftlicher Besonderheiten im ländlichen Raum.	
---	--

Nr. 5 In § 10 wird die Zahl 28.650.000 DM durch die Zahl 30.560.000 DM ersetzt.	§ 10 Überbrückungshilfen zur Anpassung an Veränderungen des Berechnungs- systems der Schlüsselzuweisungen Für pauschale Zuweisungen zur Überbrückung von Einnahmeverlusten von Gemeinden, die im Zusammenhang mit dem Fortfall der Berücksichtigung von A- und D- Einwohnern im Schlüsselzu- weisungssystem besonders betroffen sind werden bis zu 28.650.000 DM zur Verfügung gestellt.
---	---

Begründung:

zu Nr. 1, 2 und 3

Die in dem Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehene Befrachtung des Steuerverbundes, - nach der ersten Ergänzung nunmehr in Höhe von 455 Mill. DM - mit den Kosten des Flüchtlingsaufnahmegesetzes ist sachwidrig. Dies gilt umso mehr, als aus dieser Befrachtung eine rein staatliche Aufgabe finanziert werden soll, um deren vollständige Finanzierung sich das Land mit kommunalem Geld bereits seit Jahren herumdrückt. Diese Befrachtung ist daher in Höhe von 200 Mill. DM, die die CDU-Landtagsfraktion durch anderweitige Umschichtungen, insbesondere durch linearen Personalabbau erwirtschaftet hat, zu streichen und mit den so frei werdenden Mitteln ist die Schlüsselmasse aufzustocken.

In Anbetracht des beklagenswerten Zustandes vieler Schulen in unserem Land, soll dieses freiwerdende Geld insbesondere dazu dienen, notwendigste Sanierungsmaßnahmen vornehmen zu können.

zu Nr. 4

Die Steuereinnahmen des Landes nahmen im Jahr 2000 gegenüber 1999 um 2,6 % oder 1.890.100.000 DM zu. Der Haushaltsansatz von 73.750.000.000 DM wurde somit um 174.300.000 DM übertroffen. Nach der zweiten Ergänzung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans ist dieser Betrag dem Kapitel 20 610 Titel 912 10 - allgemeine Rücklage des Landes - zugeführt worden. Nach dem geltenden Verbundsatz in Höhe von 23 % stehen den Gemeinden von dem Betrag in Höhe von 174 Mill. DM 40 Mill. DM als Zuweisungen zu. Es kann nicht angehen, dass das Land die Endabrechnung des Saldo um zwei Jahre verschiebt und sich insofern einen zinslosen Kredit bei den Kommunen nimmt. Die in diesem Zusammenhang erwirtschafteten 40 Mill. DM werden durch weitere 5 Mill. DM aus den anderweitigen Umschichtungen aufgestockt.

zu Nr. 5

Die Landesregierung sieht eine strukturelle Änderung im Gemeindefinanzierungsgesetz 2001 dahingehend vor, dass die sog. A- und D Einwohner nicht mehr im System der Schlüsselzuweisungsberechnung berücksichtigt werden sollen. Obwohl die entsprechende Argumentation der Landesregierung wenig überzeugungskräftig ist, können die betroffenen Städte und Gemeinden nur im Rahmen der Umschichtung innerhalb des Haushalts unterstützt werden. Diesbezüglich folgt der Änderungsantrag dem Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände, entgegen dem Gesetzentwurf der Landesregierung die Zuweisungen an die betroffenen Gemeinden nicht in 3 Jahren, sondern in 4 Jahren und mit 80 %, 60 %, 40 % und 20 % mit einer Überbrückungshilfe abzumildern. Der für das GFG 2001 insoweit erforderliche Betrag in Höhe von 1,91 Mill. DM ist durch anderweitige Umschichtungen im Haushalt erwirtschaftet worden.

Änderungsanträge der F.D.P.-Fraktion
 In den Ausschüssen Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, Innere Verwaltung und
 Verwaltungsstrukturreform, Kommunalpolitik, Haushalts- und Finanzausschuss, Schule und Weiterbildung
 zum Haushaltsgesetz 2001

Personalhaushalt/Sachhaushalt

Anlage

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
01	F.D.P.	<p>Entfrachtung des GFG um die Mittel des FlüAG</p> <p>a. Änderung des Haushalts</p> <p>a.a Einzelplan 03 Kapitel 03 030 Titel 643 10</p> <p>Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 1 FlüAG</p> <p>Erhöhung des Ansatzes von 60.000.000 DM um 325.000.000 DM auf 385.000.000 DM</p> <p>a.b Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 613 11</p> <p>Schlüsselzuweisungen an Gemeinden</p>	

Anlage

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		<p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p>von 8.931.380.000 DM</p> <p>um 325.000.000 DM</p> <p>auf 9.256.380.000 DM</p> <p>a.c Einzelplan 20</p> <p>Kapitel 20 030</p> <p>Titel 643 10</p> <p>Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 1 FlüAG</p> <p>Verringerung des Ansatzes</p> <p>von 455.000.000 DM</p> <p>um 325.000.000 DM</p> <p>auf 130.000.000 DM</p> <p>b. Änderung des GFG</p> <p>b.a In § 3 Abs. 1 Nr. 2 GFG wird die Zahl „12.364.044.000“ durch die Zahl „12.689.044.000“ ersetzt.</p> <p>b.b In § 3 Abs. 1 Nr. 3 GFG wird die Zahl „1.499.756.000“ durch die Zahl „1.174.756.000“ ersetzt.</p> <p>b.c In § 6 GFG erster Satz wird die Zahl „11.451.326.000“ durch die Zahl „11.776.326.000“</p>	

Anlage

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		<p>ersetzt.</p> <p>b.d In § 6 Nr. 1 GFG wird die Zahl „8.931.380.000“ durch die Zahl „9.256.380.000“ ersetzt.</p> <p>b.e § 30 GFG entfällt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die Aufhebung der Befrachtung des GFG i.H.v. 325 Mio. DM im Bereich Asyl ist eine von kommunaler Seite seit Jahren zu Recht erhobene Forderung. Bei den Leistungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz handelt es sich eindeutig um keine kommunale sondern um eine staatliche Aufgabe, für deren Finanzierung im Verhältnis Land – Kommunen ausschließlich das Land zuständig ist. Im Hinblick auf die miserable Finanzausstattung der kommunalen Ebene ist es inakzeptabel, daß das Land seiner Verantwortung nicht gerecht wird. Nach Aufhebung der Befrachtung sind die 325 Mio. DM daher den Schlüsselzuweisungen zuzuschlagen.</p>	
02	F.D.P.	<p>Rücknahme der Befrachtung im Zusammenhang mit der Übernahme des Straßenbaus durch das Land</p> <p>a. Änderung des Haushalts</p> <p>a.a Einzelplan 03</p>	

Anlage

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		<p>Kapitel 03 030 Titel 643 10</p> <p>Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 1 FlüAG</p> <p>Erhöhung des Ansatzes von 385.000.000 DM um 130.000.000 DM auf 515.000.000 DM</p> <p>a.b Einzelplan 11 Kapitel 11 070 Titel 899 61</p> <p>Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 25 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NRW)</p> <p>Erhöhung des Ansatzes von 25.000.000 DM um 100.000.000 DM auf 125.000.000 DM</p> <p>a.c Einzelplan 15 Kapitel 15 079 Titel 653 20</p> <p>Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden</p>	

Anlage

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		<p>Erhöhung des Ansatzes von 23.231.000 DM um 80.000.000 DM auf 103.231.000 DM</p> <p>a.d Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 613 13</p> <p>Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände</p>	
		<p>Erhöhung des Ansatzes von 1.149.129.000 DM um 237.000.000 DM auf 1.386.129.000 DM</p> <p>a.e Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 613 21</p> <p>Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe an die Landschaftsverbände nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 GFG 2001</p>	
		<p>Erhöhung des Ansatzes von 0 DM um 40.500.000 DM auf 40.500.000 DM</p> <p>a.f Einzelplan 20</p>	

Anlage

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		<p>Kapitel 20 030 Titel 613 22</p> <p>Zuweisungen aufgrund besonderer Bedarfe an die Landschaftsverbände nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 GFG 2001</p> <p>Erhöhung des Ansatzes von 0 DM um 32.500.000 DM auf 32.500.000 DM</p> <p>a.g Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 643 10</p> <p>Kostenpauschalen nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) für ausländische Flüchtlinge im Sinne von § 2 Nr. 1 FlüAG</p> <p>Verringerung des Ansatzes von 130.000.000 DM um 130.000.000 DM auf 0 DM</p> <p>a.h Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 653 30</p> <p>Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft der Gemeinden</p>	

Anlage

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		<p>Verringerung des Ansatzes von 80.000.000 DM um 80.000.000 DM auf 0 DM</p> <p>a.i Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 883 25</p> <p>Pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 25 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (KHG NRW)</p> <p>Verringerung des Ansatzes von 100.000.000 DM um 100.000.000 DM auf 0 DM</p> <p>b. Änderung des GFG</p> <p>b.a In § 3 Abs. 1 Nr. 2 GFG wird die Zahl „12.689.044.000“ durch die Zahl „12.999.044.000“ ersetzt.</p> <p>b.b In § 3 Abs. 1 Nr. 3 GFG wird die Zahl „1.174.756.000“ durch die Zahl „937.756.000“ ersetzt.</p> <p>b.c In § 6 erster Satz GFG wird die Zahl</p>	

Anlage

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		<p>„11.776.326.000“ durch die Zahl 12.013.326.000“ ersetzt.</p> <p>b.d In § 6 Nr. 3 GFG wird die Zahl „1.149.129.000“ durch die Zahl „1.386.129.000“ ersetzt</p> <p>b.e In § 20 Abs. 1 GFG wird die Zahl „111.600.000 DM“ durch die Zahl „184.600.000“ ersetzt.</p> <p>b.f In § 20 Abs. 2 GFG werden die Ziffern 8 und 9 aus der Fassung lt. Entwurf vom 24.11.2000 (Drs. 13/402) wieder eingefügt. Die Ziffer 8 wird Ziffer 10.</p> <p>b.g § 31 GFG entfällt.</p> <p>b.h § 32 GFG entfällt</p> <p>b.i Die §§ 33 bis 47 werden die §§ 31 bis 45.</p> <p>b.j In § 43 GFG entfallen die Absätze 5 und 6.</p> <p>b.k Die §§ 33 Abs. 3, 37 Abs. 1, 38 Abs. 1, 38 Abs. 2, 39 und 40 Abs. 1 erhalten hinsichtlich der Verweise auf andere Paragraphen die Fassung lt. Entwurf vom 24.11.2000 (Drs. 13/402)</p> <p>Begründung:</p>	

Anlage

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
03	F.D.P.	<p>Die Zuweiskürzung gegenüber den Landschaftsverbänden in Höhe von 310 Mio. DM im Zusammenhang mit der Verstaatlichung des Straßenbaus bedeutet eine ungerechtfertigte Belastung aller kommunalen Haushalte, da diese unmittelbar über die Landschaftsumlage oder mittelbar über die Kreisumlage zur Finanzierung der Landschaftsverbände herangezogen werden. Wenn bislang die kommunale Familie unter Verzicht auf notwendige Ausgaben an anderer Stelle die staatliche Aufgabe Straßenbau in erheblichem Umfang durch die Bereitstellung kommunaler Mittel kofinanzierte, ist kein Grund ersichtlich, warum nach der Verstaatlichung des Straßenbaus nun das Land seinerseits berechtigt sein soll, diesen bislang freiwilligen kommunalen Finanzierungsanteil zwangsweise beitreiben zu dürfen. Die Mittelkürzung von 310 Mio. DM ist deshalb aufzuheben.</p>	
		<p>Wiedereinführung der Zuweisungen zur Begleitung des Strukturwandels und der Struktur Anpassung</p> <p>a. Änderung des Haushalts Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 883 21 Zuweisungen zur Begleitung des Strukturwandels und der Struktur Anpassung</p>	

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		<p>Erhöhung des Ansatzes</p> <p>von 0 DM</p> <p>um 45.000.000 DM</p> <p>auf 45.000.000 DM</p> <p>b. Änderung des GFG Es wird folgender § 19 eingefügt: „§ 19 Zuweisungen zur Begleitung des Strukturwandels und der Struktur Anpassung</p> <p>(1) Zur Förderung investiver Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Strukturwandel und der Struktur Anpassung stehen, können den betroffenen Gemeinden pauschale Zuweisungen gewährt werden. Hierfür stehen Mittel in Höhe von 45.000.000 DM zur Verfügung.</p> <p>(2) Die Mittel nach Absatz 1 sind als flankierende Hilfe insbesondere bestimmt für Zuweisungen an Gemeinden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit besonderen Belastungen aufgrund altindustrieller Monostrukturen, 2. mit strukturellen Anpassungserfordernissen aufgrund wirtschaftlicher und landschaftlicher Besonderheiten im ländlichen Raum.“ <p>Begründung:</p> <p>Die übergangslose, komplette Streichung des Zuweisungsansatzes für strukturschwache Kommunen</p>	

Anlage

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis						
04	F.D.P.	<p>bedeutet einen Eingriff in den Vertrauensschutz. Der Mittelsatz für das Haushaltsjahr 2001 ist auf 45 Mio. DM zu erhöhen. Wenn die Landesregierung strukturelle Änderungen plant, sind den Kommunen ausreichende Planungsvorläufe einzuräumen und hinreichende Zeiträume zur Abfederung der Nachteile zuzubilligen</p> <p>Vollwertiger Ausgleich für die Abschaffung der Berücksichtigung von A- und D-Einwohnern</p> <p>a. Änderung des Haushalts Einzelplan 20 Kapitel 20 030 Titel 613 17</p> <p>Überbrückungshilfen zur Anpassung an Veränderungen des Berechnungssystems der Schlüsselzuweisungen gem. § 10 GFG 2001</p> <p>Erhöhung des Ansatzes</p> <table data-bbox="1037 940 1149 1545"> <tr> <td>von</td> <td>28.650.000 DM</td> </tr> <tr> <td>um</td> <td>20.350.000 DM</td> </tr> <tr> <td>auf</td> <td>49.000.000 DM</td> </tr> </table> <p>b. Änderung des GFG In § 10 Abs. 1 wird die Zahl „28.650.000 DM“ durch die Zahl „49.000.000 DM“ ersetzt.</p> <p>In der Anlage 4 zum GFG werden alle Gemeinden aufgeführt, bei denen im GFG 2000 A- und D-Einwohner</p>	von	28.650.000 DM	um	20.350.000 DM	auf	49.000.000 DM	
von	28.650.000 DM								
um	20.350.000 DM								
auf	49.000.000 DM								

Anlage

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		<p>berücksichtigt wurden. Die Ausgleichsbeträge erhalten diejenige Höhe, die die Gemeinden im Jahr 2000 durch die Anrechnung der A- und D-Einwohner als Schlüsselzuweisungen zusätzlich erhalten haben. Im Hinblick auf die strukturelle Änderung der Behandlung der A- und D-Einwohner sind die Mittel von 49 Mio. D auf 28.650 Mio. DM zurückzuführen worden. Mit der Aufstockung auf den alten Ansatz im Haushaltsjahr 2001 soll den betroffenen Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, sich hinreichend auf mögliche Mittelkürzungen in der Zukunft vorzubereiten. Wenn das Land strukturelle Änderungen plant, sind zudem kommunalvertragliche Auslauffristen vorzusehen.</p>	

Änderungsanträge der Fraktion der FDP
 im Ausschuss für Kommunalpolitik zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2001
 / Einzelplan 20 /

Personalhaushalt/Sachhaushalt

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
20701 05	FDP	<p>Kapitel 20 030 - Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)</p> <p>Titel 883 13 - Zuweisungen für die Durchführung des Schulbauprogramms - gem. § 22 Abs. 1 GFG 2001</p> <p>Erhöhung des Baransatzes</p> <p>Von: 354.457.000 DM Um: 40.000.000 DM Auf: 396.457.000 DM</p> <p>Neuer Haushaltsvermerk:</p> <p>1. Im Rahmen des Schulbauprogramms werden 56.000.000 DM für die Errichtung von Sportstätten an Schulen bereitgestellt.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Beibehaltung des Ansatzes aus 2000, damit dem Investitionsstau bei der Förderung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten an den Schulen besser begegnet werden kann. Zudem wird der Ansatz für die Errichtung von Sportstätten an Schulen in Höhe von 34.700.000 DM im Rahmen des Schulbauprogramms auf die IST-Förderung aus 1999 im Umfang von</p>	

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		<p>56.000.000. DM erhöht, um so dem enormen Investitionsstau auch in diesem Bereich besser begegnen zu können.</p>	

Änderungsanträge der Fraktion der FDP
 im Ausschuss für Kommunalpolitik zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2001
 Einzelplan 20

Personalhaushalt/Sachhaushalt

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
<p>20/02 06</p>	<p>FDP</p>	<p>Kapitel 20 030 - Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)</p> <p>Neuer Titel 883 .. - Zuweisungen zur Förderung der Modernisierung und Instandhaltung öffentlicher Schulbauten - gem. § 22 Abs. 2 GFG (neu)</p> <p>Neuer Baransatz 270.000.000 DM</p> <p>Haushaltsvermerk:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Rückflüsse aus zweckgebundenen Zuweisungen des Landes nach dem Schulfinanzgesetz und Einnahmen aus Ausgleichsansprüchen, die dem Land wegen zweckentfremdeter Nutzung kommunaler - mit Mitteln dieses Schulsanierungsprogramms oder mit Landesmitteln geförderter - Schulgebäude zustehen, fließen diesen Mitteln zu. 2. Rückflüsse aus den Mitteln des Steuerverbundes fließen dem Titel wieder zu. 3. Die Mittelverteilung erfolgt auf der Grundlage des § 8 GFG Abs. 4. <p><u>Begründung:</u></p> <p>Ohne die Zuständigkeiten der Gemeinden (GV) für die Unterhaltung und Sanierung ihrer kommunalen Gebäude und Einrichtungen in Frage zu stellen,</p>	

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
		<p>sollen die Mittel aufgrund der vielfach maroden Zustände öffentlicher Schulen, die sich aufgrund der finanziellen Engpässe in den Städten und Gemeinden in NRW ohne finanzielle Unterstützung durch das Land nicht spürbar verbessern lassen, in größtmöglichem Umfang beseitigt werden.</p> <p>Gut ausgestattete und gesundheitlich und unter Beachtung von Sicherheitsaspekten unbedenkliche schulische Einrichtungen sind eine selbstverständliche Grundvoraussetzung für eine solide schulische Ausbildung der Schulkinder.</p> <p>In § 22 Abs. 2 (neu) werden Zweckbestimmung und Verteilung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel von 270.000.000 DM konkretisiert.</p>	

Änderungsanträge der Fraktion der FDP
 im Ausschuss für Kommunalpolitik zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2001
 Einzelplan 20

Personalhaushalt/Sachhaushalt

Lfd. Nr. des Antrags	Antragsteller (Fraktion/en)	Antrag (evtl. Begründung)	Abstimmungsergebnis
20/03 07	FDP	<p>Kapitel 20 030 - Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer sowie Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund und sonstige Leistungen)</p> <p>Titel 883 30 - Zuweisungen zur Förderung der technischen Ausstattung für das Lernen mit neuen Medien an öffentlichen Schulen - gem. § 18 GFG</p> <p>Erhöhung des Baransatzes</p> <p>Von: 65.000.000 DM Um: 150.000.000 DM Auf: 215.000.000 DM</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Medienkompetenz ist eine Schlüsselkompetenz zukunftsorientierter Bildung. Hierzu bedarf es u. a. einer zeitgemäßen Ausstattung der Schulen mit entsprechender Hardware und Internetzugängen. Die Zuweisung dient zur Förderung investiver Maßnahmen, welche die Voraussetzungen für das Lernen mit neuen Medien in öffentlichen Schulen schaffen und verbessern. Angesichts der finanziellen Dimension dieser Herausforderung für die Kommunen sind gegenüber den bisherigen Haushaltsansätzen größere finanzielle Anstrengungen des Landes notwendig.</p>	